

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 49.

Dresden, am 21. December

1850.

Fünzigste öffentliche Sitzung der ersten  
Kammer am 13. December 1850.

## Inhalt:

Registrandenvortrag. — Urlaubsgesuche. — Antrag auf Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes zur ersten Deputation. — Schluß der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation zur Begutachtung der durch das allerhöchste Gesetz vom 19. Juli 1850 vorgelegten Gesetzentwürfe sub A. B. C. D. — Schlußabstimmung. — Vortrag von Seiten der dritten Deputation über die Petitionen G. H. Kob's und Genossen zu Leipzig und Heinrich Goldner's und Genossen zu Freiberg und Dresden, daß der mittelst allerhöchsten Decrets vom 20. October vorigen Jahres den damals versammelten Kammern vorgelegte Entwurf zu einem neuen Berggesetze der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt werde. — Beschlußfassung, den Bericht der zweiten Kammer hierüber anzunehmen und Verlegung der Berathung desselben auf die nächste Tagesordnung.

Die Sitzung beginnt  $\frac{1}{2}$  12 Uhr in Gegenwart des Staatsministers D. Schinsky und in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung vom Secretair v. Polenz aufgenommenen Protocolls, welches ohne Einwand genehmigt und von den Mitgliedern D. Grossmann und Graf Schönburg mit vollzogen wird. Aus der Registrande wird hierauf folgende eine Nummer vortragen.

(Nr. 224.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 10. December 1850, die Genehmigung der ständischen Schrift auf das königliche Decret, das Eisenbahnwesen, und zwar die Privateisenbahnen und die sächsisch-schlesische Eisenbahn betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Diese Schrift ist gestern bereits vorgetragen und genehmigt worden. Es gelangt daher der Protocollauszug, von dem hier die Rede ist, zu den Acten. Ich gehe nun über zu den Urlaubsgesuchen. Herr v. Büttichau entschuldigt sich für heute mit Unwohlsein; ferner ersucht der Abg. v. Friesen Urlaub auf die Woche vom 15. bis 21. d. M. Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie die

Genehmigung dieses Gesuchs aussprechen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen.

Prinz Johann: Ich bitte ums Wort. Die erste Deputation entbehrt schon seit mehreren Wochen eines ihrer Mitglieder, des Herrn Amtshauptmann v. Biedermann, der durch Krankheit abgehalten worden ist, hier zu erscheinen. Die Sache hatte nichts auf sich bis zur jetzigen Zeit, da wir unbeschäftigt waren, es steht uns aber nunmehr die Berathung eines wichtigen Gesetzes in der nächsten Zeit bevor, und es ist doch zu wünschen, daß bei dieser Berathung die Deputation vollzählig sei. Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß in einer der nächsten Sitzungen für die Zeit der Behinderung des Herrn Amtshauptmann v. Biedermann ein Mitglied für die erste Deputation gewählt werde.

Präsident v. Schönfels: Ich werde die Wahl auf die nächste Tagesordnung bringen. Wir können nun zur heutigen

## Tagesordnung

übergehen, es ist das die fortgesetzte Berathung des Berichts, die Verfassungsrevision betreffend.

Referent v. Friesen: Es ist nun noch die Berathung und Beschlußfassung über den Antrag der außerordentlichen Deputation Seite 337 des Berichtes übrig. Da gestern über die Form dieses Antrages einige Erinnerungen gemacht wurden, so erlaube ich mir in Beziehung darauf Folgendes erläuternd zu bemerken, und zwar im Auftrage der Deputation. Es ist nämlich richtig und anzuerkennen, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1849 Theile der Verfassungsurkunde geworden sind, denn sie sind nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes an ihre Stelle getreten; nun bedarf es aber zu Abänderungen der Verfassungsurkunde und Anträgen dazu Seiten der Stände eines Antrages, der auf zwei Beschlüsse gegründet ist, die bei zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Landtagen gefaßt worden sind. Die Stände müssen also auf zwei ordentlichen, nacheinander folgenden Landtagen übereinstimmende Beschlüsse fassen, um einen solchen Antrag an die Regierung bringen zu können. Es würde also bei diesem Landtage, der ein ordentlicher ist, ein solcher Antrag allerdings noch nicht zu Stande gebracht, sondern es würde nur ein Beschluß gefaßt werden können,